Protokoll der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der "Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" beigetreten sind

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **15 (1917-1918)**

Heft 7

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer A. Wild, Zürich 6.

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Zeile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

15. Jahrgang. | 1. April 1918. | **Nr. 7.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der Konferenz der Armendirektoren derjenigen Stände, die der „Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" beigetreten sind,

im Hotel „Aarhof" in Olten,

Mittwoch, den 20. Februar 1918, nachmittags 2 Uhr.

Anwesend: Die Herren Regierungsräte Dr. Blocher (Basel), Burren (Bern), Camenzind (Schwyz), Moser (Appenzell J.-Rh.), Ottiker (Zürich), Dr. Oswald (Luzern), Dr. Pettavel (Neuenburg), Ruckstuhl (St. Gallen), Spillmann (Zug), Stalder (Aargau), Stockmann (Obwalden), Walser (Graubünden), Herr Mariethod, Secrétaire du dép. de l'intérieur du canton du Valais; von der ständigen Kommission Herr Lörtscher, Bern. Entschuldigt abwesend: Die Herren Regierungsräte Eugster-Züst (Appenzell A.-Rh.), Dr. Hartmann (Solothurn), Gysler (Uri), Dr. Waldvogel (Schaffhausen). Ohne Mitteilung abwesend ist nur der Vertreter des Kantons Tessin.

Der Präsident der letzten Konferenz, Herr Regierungsrat Burren, begrüßt die Anwesenden und begründet seine Einladung an die Armendirektoren der 18 Vereinbarungskantone mit dem Hinweis auf die zur Behandlung kommenden Traktanden.

Zum Tagespräsidenten wird gewählt: Regierungsrat Burren.

Zum Tagessekretär: Armeninspektor Lörtscher.

1. Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung vom 26. November 1914, die am 31. März 1918 abläuft.

Der Vorsitzende spricht von den bisherigen Wirkungen der „Vereinbarung" und den Erfahrungen, die man in den beigetretenen Kantonen mit der Vereinbarung gemacht hat. Beide, Wirkungen und Erfahrungen, nennt Votant

gut. Die Hülfe erfolgte rasch, und sie war angemessen. Der Heimatort konnte annehmen, daß die Ansätze des Wohnortes sich in richtigen Schranken halten, indem der Wohnort ja die Hälfte der Kosten trägt. Die Kosten beliefen sich übrigens nicht ins Ungemessene und nehmen, wenigstens nach den im Kanton Bern gemachten Erfahrungen, von Jahr zu Jahr ab, d. h. die Unterstützungsfälle nach Kriegsnotvereinbarung sind im ganzen zurückgegangen. Dazu haben neben der Hochkonjunktur gewisser Industriezweige die Erhöhung der Ansätze der Wehrmannsunterstützung und die Hilfe beigetragen, welche Bund, Kantone und Gemeinden in Form der Abgabe verbilligter Lebensmittel leisteten. Auf der andern Seite macht Votant darauf aufmerksam, daß der Krieg noch nicht zu Ende ist und neuerdings die Friedenshoffnungen, welche man eine Zeitlang an die Vorgänge im Osten knüpfen zu können vermeinte, wieder in Frage gestellt sind. Man steht noch einer ganz unbekannten Situation gegenüber, und das veranlaßt den Votanten zum Antrag, die Dauer der Vereinbarung zu verlängern bis zum 31. März 1919. Eine Kollision mit dem Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung ist dabei nicht zu befürchten. Denn wenn auch der Bundesrat am 31. Dezember 1918, gestützt auf die Zustimmung von mindestens 6 Kantonen (darunter 4 solche mit mehr als 100,000 Seelen Wohnbevölkerung), das letztgenannte Konkordat in Kraft erklären kann und wird, so wird diese Inkraftsetzung nicht auf den 1. Januar 1919 erfolgen, sondern den Kantonen etwelche Zeit zu den nötigen Vorkehren gelassen werden. Man wird also das genannte Konkordat etwa auf 1. April 1919 in Kraft treten lassen. Eine Kollision zwischen Kriegsnotvereinbarung und Armenpflegekonkordat ist demnach nicht zu befürchten. Votant spricht aber die Hoffnung aus, daß das Konkordat die Vereinbarung ablösen möge.

Die Umfrage und darauf folgende Abstimmung ergibt einhellige Zustimmung der Anwesenden namens ihrer Kantonsregierungen zum Vorschlag des Vorsitzenden.

Seitens der an der Konferenz nicht vertretenen Stände Appenzell A.-Rh., Schaffhausen und Solothurn liegen schriftliche Zustimmungen vor für eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1919.

Während der Verhandlungen telephoniert Herr Regierungsrat Gysler von Uri, daß auch der Regierungsrat des Kantons Uri der Verlängerung bis zum 31. März 1919 beipflichte.

17 der 18 der „Vereinbarung" beigetretenen Kantone beschlossen also Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1919. Der Kanton Tessin hat sich noch nicht geäußert. Er soll offiziell angefragt und seine Willensäußerung den andern Vereinbarungskantonen mitgeteilt werden.

2. Allfällige Aenderungen am Texte der „Vereinbarung" oder Interpretation einzelner Bestimmungen.

Bekanntlich ist in Artikel 1 statuiert worden, daß diese Vereinbarung Gültigkeit habe für alle Fälle, in welchen in Kriegsnot Geratene vor dem 1. Juli 1914 auf dem Boden des in Frage stehenden und nach Vereinbarung hülfspflichtigen Kantons gewohnt haben. Später, als der Krieg länger dauerte, wurde die obgenannte Bestimmung durch eine mildere ersetzt, wonach vom Hülfe Fordernden nur noch eine Einwohnung von 3 Monaten als Bedingung der Unterstützungsberechtigung verlangt wurde. Zu dieser Abänderung hatten aber die Kantone Neuenburg, Wallis und Zürich ihre Zustimmung verweigert.

Die anwesenden Vertreter der bezüglichen drei Kantonsregierungen werden vom Vorsitzenden angefragt, ob auch sie allenfalls heute der milderen Fassung,

die nur 3 Monate Einwohnung als Bedingung der Unterstützungsberechtigung verlangt, sich anschließen könnten.

Herr Regierungsrat Ottiker antwortet, daß er eine bindende Erklärung schon deshalb nicht glaube abgeben zu können, weil er das Departement des Armenwesens noch nicht lange inne habe. Andererseits aber weist er darauf hin, daß, wenn der Kanton Zürich formell jener milderen Fassung betreffend Aufenthalt vor der Unterstützungsberechtigung nicht beigestimmt habe, sondern formell noch am Wortlaut der ersten Fassung festhielt, in der Praxis doch im Kanton Zürich an den meisten Orten nach der mildern Norm vorgegangen wird. Auf die gleiche Anfrage antwortet für den Stand Neuenburg Herr Dr. Pettavel verneinend, wenigstens jusqu'à nouvel avis. Herr Dr. Pettavel begründet den Standpunkt Neuenburgs namentlich mit dem Hinweis auf die vielen industriellen Neugründungen, welche im Kanton Neuenburg erst seit dem Kriege und in der letzten Zeit erfolgt seien, wobei infolge der hohen Löhne viel ungelerntes kantonsfremdes Volk angezogen worden sei, das bei einem möglichen, ja da und dort sich schon anzeigenden Rückgang dieser Industrien zu einem großen Teil unterstützungsbedürftig werden könne und bei einer Handhabung der „Vereinbarung" nach der milderen Tonart dem Kanton Neuenburg empfindliche Lasten bringen müßte.

Herr Mariethod, Departementssekretär, hält sich nicht für kompetent, auf die vorliegende Frage eine verbindliche Antwort namens der Regierung von Wallis zu geben. Er wird aber die Angelegenheit seinem Departementschef vorlegen, welcher nach Behandlung der Frage im Regierungsrat antworten wird.

3. Mitteilungen über den Stand der Frage eines bleibenden Konkordates betreffend wohnörtliche Armenpflege.

Der Vorsitzende referiert. Er bringt das Kreisschreiben des Bundesrates in Erinnerung, wonach die Kantonsregierungen bis zum 31. Juli 1917 Rückantwort zu geben hatten, ob sie den zuständigen Instanzen ihrer Kantone den Beitritt zu dem am 27. November 1916 von der Konferenz der kantonalen Armendirektoren endgültig durchberatenen Konkordat empfehlen wollen, und wonach ferner die Kantone bis am 31. Dezember 1918 dem Bundesrat über ihre definitive Stellungnahme zum Konkordat Bericht erstatten sollen. Auf die erste Anfrage haben 8 Kantonsregierungen bejahende Antworten dem Bundesrate zukommen lassen, nämlich diejenigen von Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell J.-Rh., Aargau und Tessin. Der Kanton Schwyz hat seither definitiv den Anschluß an das Konkordat erklärt (Kantonsratsbeschluß). Appenzell A.-Rh. scheint auch kommen zu wollen. Herr Reg.-Rat Dr. Blocher stellt den Beitritt von Baselstadt in sichere Aussicht. Das wären also bereits 10 Kantone, darunter mehr als 4 mit über 100,000 Einwohnern. Im Kanton Bern hat der Große Rat ein den Anschluß an das Konkordat betreffendes Gesetz in erster Lesung behandelt und einstimmig gutgeheißen. Momentan wird es in den Amtsversammlungen besprochen und findet dort gute Aufnahme. Der Vorsitzende glaubt, daß am definitiven Beitritt Berns zum Konkordat nicht zu zweifeln sei. Er bittet die Herren Armendirektoren, in ihren Kantonen die Vorarbeiten so zu beschleunigen, daß auch dort die kompetenten Instanzen vor dem 31. Dezember 1918 Stellung nehmen und dem Bundesrat Antwort geben können.

Der allfällig in einzelnen Kantonen auftauchenden Tendenz, abzuwarten und die eigene Stellungnahme von derjenigen eines oder mehrerer anderer Kantone, an deren Beitritt man wesentlich interessiert wäre, abhängig zu machen, wird entgegengehalten, daß damit leicht das entscheidende Datum des 31. Dezember 1918 vorübergehen und so das Zustandekommen des Konkordates überhaupt

gefährdet werden könnte. Ueber den Gegenstand wird unter den Anwesenden etwelcher Meinungsaustausch gepflogen. Zu irgend einer einschlägigen Beschlußfassung liegt kein Anlaß vor.

Der Vorsitzende schließt um 3¾ Uhr die Versammlung mit bestem Dank an die Anwesenden und besten Wünschen für gute Heimkehr.

Bern, den 20. Februar 1918.

Der Tagespräsident:
Burren.
Der Tagessekretär:
Lörtscher.

P. S. Der Staatsrat des Kantons Tessin erklärt sich durch Zuschrift vom 26. Februar mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Konkordates bis 31. März 1919 einverstanden.

Unterstützungspflicht der Kantone gegenüber mittellosen Ausländern.

(Urteil des schweiz. Bundesgerichtes vom 27. September 1917)

Die von ihrem Manne seit Jahren verlassene Frau C.-P. von Trient, Oesterreich, ließ sich im Mai 1915 mit ihren zwei Kindern, Bruno, geb. 1906 und Olga, geb. 1914, in Schaffhausen nieder. Bei ihr wohnte der Italiener G. R., mit dem die Frau ein Verhältnis unterhielt, und der auch die Kosten des Haushaltes teilweise bestritt. Die Frau selbst betrieb eine kleine Kostgeberei. Zu den zwei Kindern gesellte sich im Oktober 1915 ein drittes. Als Heimatsausweis hatte die Frau einen Reisepaß hinterlegt, der aber nur bis 16. Februar 1916 gültig war. Nach Ablauf dieser Zeit gab ihr die städtische Polizeibehörde zuerst mündlich und sodann schriftlich unter Ansetzung einer Frist von einem Monat auf, entweder neue Ausweispapiere beizubringen oder die Stadt zu verlassen. Als ihr das erstere nicht gelang (die österreichischen Behörden verweigerten ihr als Frau eines Deserteurs die Erneuerung des Passes) und außerdem der Liebhaber R. anfangs August zum italienischen Militärdienst eingezogen war, wurde ihr am 19. August letztmals eine kurze Frist zur Abreise unter Androhung der zwangsweisen Ausschaffung bestimmt. Nach der Darstellung der Frau C. soll der betreffende Polizeibeamte ihr dabei direkt geraten haben, nach Feuerthalen, Kt. Zürich, zu gehen, während die Stadtverwaltung Schaffhausen behauptet, es sei ihr lediglich gesagt worden, in Schaffhausen sei ihres Bleibens nicht länger, sie möge sehen, ob man sie in einer der Nachbargemeinden bis zum Eintreffen neuer Schriften behalte. Tatsächlich zog sie dann am 28. August 1916 mit den Kindern nach Langwiesen-Feuerthalen, wo sie eine Wohnung gefunden hatte. Am 8. Oktober 1916 gebar sie dort ein Mädchen Renata, das indessen am 24. Oktober starb. Schon während ihrer Niederlassung in Schaffhausen hatten ihr zu zwei Malen Unterstützungen von zusammen 20 Fr. gewährt werden müssen. Als sie in Langwiesen ankam, war sie sozusagen mittellos und sah sich schließlich, um den Unterhalt noch während einiger Zeit zu fristen, genötigt, ihren Hausrat zu verkaufen. Für die ärztliche Hülfe bei der Geburt mußte die Armenpflege Feuerthalen gutstehen. Diese nahm sich dann im Einverständnis mit der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich der Familie auch weiter an, indem sie dieselbe in der Fremdenherberge in Schaffhausen unterbrachte. Nachdem dann auf die von den zürcherischen Behörden eingeleiteten Verhandlungen die Statthalterei Insbruck sich zur Uebernahme der Frau C. und ihrer Kinder bereit erklärt hatte, konnten sie anfangs Januar 1917 heimgeschafft werden.